

Stand: 5 Mai 2017

Einnahmenaufteilungsrichtlinie Verbund Region Ingolstadt

1. Einnahmenaufteilung

1.1 Grundsätze

Die Einnahmen, die im Rahmen der allgemeinen Vorschrift Verbundtarif Region Ingolstadt erzielt werden, werden entsprechend dieser Richtlinie durch die durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt beauftragte Geschäftsstelle, soweit erforderlich, aufgeteilt. Dabei werden Erlöse von Fahrausweisen direkt zugeteilt

Stand vom 28.Juni 2018

Einnahmenaufteilungsrichtlinie

1. Einnahmenaufteilung

1.1. **Beauftragte Geschäftsstelle**

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat für die Anlaufphase (vom 1.9.2018 bis 30.11.2019) der um die Regionalbusverkehre erweiterten Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz (im Folgenden kurz: WIKOM) mit der Durchführung der Einnahmenaufteilung beauftragt. Die WIKOM wird dabei durch die gevas humberg & partner GmbH, München als Unterauftragnehmer unterstützt.

Die weitere Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Einnahmenaufteilung nach dem 30.11.2019 wird in einem transparenten Vergabeverfahren geregelt.

1.2. Grundsätze

Die Einnahmen, die im Rahmen der **Anwendung des VGI-Tarifes** erzielt werden, werden entsprechend dieser Richtlinie durch die durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt beauftragte Geschäftsstelle aufgeteilt. Dabei **gehören** Erlöse **aus dem Verkauf von Fahrausweisen**,

- die nur eine Nutzung von bestimmten Linien zulassen und eine Nutzung weiterer Linien ausschließen (1.3),

- die sich unmittelbar benutzten Linien und Verkehrsunternehmen zuordnen lassen. (1.4 und 1.5).

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende Zuteilung ermöglichen, werden gepoolt und auf Basis statistischer Verfahren nach dem Grad der Nutzung aufgeteilt.

Ist eine Aufteilung notwendig, so erfolgt diese entsprechend der Anzahl durchfahrener bzw. tangierter Zonen (Zonenanteile).

1.2 Linienbezug

Die Einnahmenaufteilung erfolgt je genehmigter Linie bzw. genehmigtem Linienbündel.

1.3 Direktaufteilung Stadtverkehr

Soweit besondere Stadtverkehrstarifstufen bestehen und diese nur die Nutzung der Stadtbuslinien zulassen, so werden diese Einnahmen dem jeweiligen Stadtverkehr direkt zugerechnet.

1.4 Direktaufteilung Zeitkarten

Persönliche Fahrausweise mit Angabe der Wohnadresse und der Arbeitsstelle bzw. der besuchten Schule/Unterrichtsstätte (Jobticket, Monatskarte Schüler/Azubi, Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte)

▪ die nur eine Nutzung von bestimmten Linien **eines Verkehrsunternehmens** zulassen und eine Nutzung weiterer Linien **anderer Verkehrsunternehmen** ausschließen **oder**

▪ die sich unmittelbar benutzten Linien und Verkehrsunternehmen zuordnen lassen

dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende Zuteilung ermöglichen, werden gepoolt und auf Basis **nachstehender Regelungen** aufgeteilt. **Bei der Aufteilung der Einnahmen soll möglichst das tatsächliche Nutzungsverhalten der Fahrgäste unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen bei der Anwendung der festgelegten Aufteilungsregeln zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung von Regeln für die Aufteilung der Verkehrseinnahmen soll je nach Einnahmensegment auf folgende Grundlagen zurückgegriffen werden:**

- Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg, Tarifzone Ausstieg, Tarifzone via)
- Altmengen aus dem Jahr 2017 (letztes volles Jahr vor Start des neuen VGI-Tarifs)
- Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n)
- Excel-Tabellen der Schulträger für Umsteiger (Landratsämter, Schulverbände, Gemeinden, Schulen)

1.3. Vorabzuscheidung der Einnahmen auf die INVG bis 30.11.2019

Im Hinblick auf diejenigen Bruttoverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und den betreffenden Busunternehmen aus der Region und der Stadt Ingolstadt, die bis 2.12.2019 fortgelten, ist die **Zuscheidung**

werden anhand der regelmäßig zu benutzenden Stammstrecke (Wohnort – Arbeitsstelle bzw. Unterrichtsort) aufgeteilt. Kommen hierfür mehrere Linien in Frage, so sind die regelmäßig benutzten Linien (werktags bzw. an Schultagen) anhand einer Nutzerbefragung durch die Geschäftsstelle oder durch eine von dieser beauftragten Stelle zu ermitteln. Diese Befragung kann verlangt werden, wenn sich das Fahrtenangebot in der Hauptverkehrszeit (6 Uhr bis 9 Uhr bzw. 12 Uhr bis 18 Uhr) um mindestens 25% erhöht oder ermäßigt. Zudem kann eine Aktualisierung nach spätestens 3 Jahren verlangt werden.

Die Aufteilung erfolgt nach Zonenanteilen. Werden für die Hin- und Rückfahrt unterschiedliche Linien gewählt, so erfolgt die Aufteilung hälftig. Werden je nach Wochentag oder Uhrzeit unterschiedliche Linien gewählt, so erfolgt die Aufteilung nach Häufigkeit der Wahl der jeweiligen Linie.

Die Zuweisung von Stückzahlen nach § 45a PBefG i.V.m. § 5 PBefAusglVO erfolgt nach gleichen Grundsätzen.

Die Direktaufteilung Zeitkarten gilt nicht für Zeitkarten mit ausschließlicher Gültigkeit in der Zone 100.

1.5 Direktaufteilung Einzelfahrkarten und 6er-Karten

Einzelfahrkarten (einschl. Nachtkarte, Kurzstrecke), die mit Quelle und Ziel ausgegeben werden, sowie 6er-Karten, für deren Entwertung eine Quellen- und Ziel-Erfassung erfolgt, werden der im ausgehenden Fahrzeug /von der Erwerbshaltestelle bedienten Busstrecke bzw. im Schienenverkehr der am Bahnhof beginnenden Zugstrecke zugerechnet. Kann das gewählte Ziel nur mit Umsteigen erreicht werden, so ist der

der Verkehrseinnahmen im Geltungsbereich der die Bruttoverträge umfassenden öffentlichen Linien auf die INVG zwingend erforderlich.

1.3.1. Verkehrsrelationen mit Vorabzuscheidung auf die INVG

Für nachfolgende Verkehrsrelationen sind sämtliche Verkehrseinnahmen auf die INVG zuzuscheiden:

| Tarifzonen | Verkehrsrelationen | | | | | | | | | | |
|------------|--------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----|
| | 100 | 199 | 210 | 211 | 220 | 230 | 240 | 255 | 266 | 277 | 2 |
| 100 | 100 - 100 | 100 - 199 | 100 - 210 | 100 - 211 | 100 - 220 | 100 - 230 | 100 - 240 | 100 - 255 | 100 - 266 | 100 - 277 | 100 |
| 199 | 199 - 100 | 199 - 199 | 199 - 210 | 199 - 211 | 199 - 220 | 199 - 230 | 199 - 240 | 199 - 255 | 199 - 266 | 199 - 277 | 199 |
| 210 | 210 - 100 | 210 - 199 | 210 - 210 | 210 - 211 | 210 - 220 | 210 - 230 | 210 - 240 | 210 - 255 | 210 - 266 | 210 - 277 | 210 |
| 211 | 211 - 100 | 211 - 199 | 211 - 210 | 211 - 211 | 211 - 220 | 211 - 230 | 211 - 240 | 211 - 255 | 211 - 266 | 211 - 277 | 211 |
| 220 | 220 - 100 | 220 - 199 | 220 - 210 | 220 - 211 | 220 - 220 | 220 - 230 | 220 - 240 | 220 - 255 | 220 - 266 | 220 - 277 | 220 |
| 230 | 230 - 100 | 230 - 199 | 230 - 210 | 230 - 211 | 230 - 220 | 230 - 230 | 230 - 240 | 230 - 255 | 230 - 266 | 230 - 277 | 230 |
| 240 | 240 - 100 | 240 - 199 | 240 - 210 | 240 - 211 | 240 - 220 | 240 - 230 | 240 - 240 | 240 - 255 | 240 - 266 | 240 - 277 | 240 |
| 255 | 255 - 100 | 255 - 199 | 255 - 210 | 255 - 211 | 255 - 220 | 255 - 230 | 255 - 240 | 255 - 255 | 255 - 266 | 255 - 277 | 255 |
| 266 | 266 - 100 | 266 - 199 | 266 - 210 | 266 - 211 | 266 - 220 | 266 - 230 | 266 - 240 | 266 - 255 | - | - | 266 |
| 277 | 277 - 100 | 277 - 199 | 277 - 210 | 277 - 211 | 277 - 220 | 277 - 230 | 277 - 240 | 277 - 255 | - | 277 - 277 | 277 |
| 288 | 288 - 100 | 288 - 199 | 288 - 210 | 288 - 211 | 288 - 220 | 288 - 230 | 288 - 240 | 288 - 255 | 288 - 266 | 288 - 277 | 288 |
| 299 | 299 - 100 | 299 - 199 | 299 - 210 | 299 - 211 | 299 - 220 | 299 - 230 | 299 - 240 | 299 - 255 | 299 - 266 | 299 - 277 | 299 |
| 341 | 341 - 100 | 341 - 199 | 341 - 210 | 341 - 211 | 341 - 220 | 341 - 230 | 341 - 240 | 341 - 255 | 341 - 266 | 341 - 277 | 341 |

Für die Verkehrsrelation 100 - 100 gilt die Vorabzuscheidung entsprechend den mit der INVG geschlossenen Vereinbarungen auch für die Linie X80 der Firma Jägle.

1.3.2. Ausnahmen von den Vorabzuscheidungen

Fahrausweis auf die Linie nach Zonenanteilen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der fahrplanmäßigen Verbindung gemäß elektronischer Reiseauskunft. Fahrausweise, die im Bus gekauft / entwertet werden, werden dieser Fahrt zugeordnet. Bei Fahrausweisen im Automatenverkauf außerhalb des Busses wird die zeitlich nächste Fahrt nach Kauf als Grundlage herangezogen.

1.6 Sonstige Fahrausweise

Fahrausweise mit Gültigkeit nur in Zone 100, Tageskarten, unpersönliche Zeitkarten (Jahreskarten, Monatskarten, Wochenkarten) sowie Einzel- und 6er-Karten ohne Relation und Sondertarife werden gepoolt und in ihrer Gesamtheit entsprechend der Anzahl der Fahrten (Einsteiger) und Anzahl der überschrittenen Zonengrenzen aufgeteilt.

Zur Ermittlung der Größen „Einsteiger“ und „überschrittene Zonengrenzen“ sind statistische Verfahren anzuwenden (eingeschränkte Vollerhebung). Bei hinreichender statistischer Sicherheit (Abweichung der Größen mit 95% Wahrscheinlichkeit <5%) können auch automatisierte Zählgeräte verwendet werden. Die hiernach ermittelten Werte sind um die nach Nr. 1.4 und 1.5 ermittelten Werte zu kürzen, um eine doppelte Berücksichtigung bei der Einnahmenaufteilung zu vermeiden.

In allen sonstigen Verkehrsmitteln werden die pro Jahr erbrachten Leistungen (Einsteiger und überschrittene Zonengrenzen) mit Tarifen nach dieser Ziffer durch Einsteigerzählungen und/oder Befragungen ermittelt. Hierzu gilt:

Folgende Linien und Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg - Tarifzone Ausstieg) werden von den Regelungen in 1.3.1 ausgenommen:

- Regionalbus Augsburg GmbH
 - Linie 9235 (Großmehring - Gaimersheim - Eichstätt - Rebdorf) mit den Verkehrsrelationen 230 - 230, 230 - 220, 220 - 230, 230 - 100, 100 - 230, 230 - 211, 211 - 230, 220 - 220, 220 - 100, 100 - 220, 220 - 211, 211 - 220, 211 - 211, 211 - 100, 100 - 211, 211 - 210, 210 - 211, 211 - 288, 288 - 211, 211 - 299, 299 - 211, 288 - 288, 288 - 299, 299 - 288 und 299 - 299
 - Linie 9236 (Menning - Pförring - Kösching - Eichstätt) mit den Verkehrsrelationen 220 - 220, 220 - 230, 230 - 220, 220 - 255, 255 - 220, 220 - 266, 266 - 220, 220 - 277, 277 - 220, 230 - 230, 230 - 255, 255 - 230, 255 - 255, 255 - 266, 266 - 255, 255 - 277, 277 - 255 und 277 - 277,
- Omnibus- und Mietwagen-GmbH Oswald Buchberger
 - Linie 88 (Gaimersheim - Lippertshofen - Böhmfeld - Hofstetten - Hitzhofen - Pietenfeld - Eichstätt - Rebdorf) mit der Verkehrsrelation 211 - 211
- Omnibusunternehmen - Reisebüro Josef Spangler oHG
 - Linie 45 (Karlskron - Probfeld - Grillheim - Karlskron - Manching) mit der Verkehrsrelation 240 -240
 - Linie 46 (Probfeld - Karlskron - Reichertshofen - Bahnhof Baar-Ebenhausen) mit der Verkehrsrelation 240 - 240

- a) Im SPNV eine Erfassung der Pkm-Leistung nach den zuzurechnenden Tarifen gemäß dem Erhebungsstandard im Rahmen von RES V Gutachten nach den Vorgaben von DB Vertrieb. Erhebungen erfolgen mindestens alle 2 Jahre oder nach einem mit dem SPNV Unternehmen vereinbarten, gleichwertigen Verfahren.
- b) In Stadtbusverkehren eine Erhebung durch INVG oder von ihr beauftragte Gutachter, die bezogen auf die zu erhebende Werte (Einsteiger) pro Jahr eine Abweichung von maximal +/-3% mit 95% Sicherheit bieten. Die Erhebung umfasst mindestens jede Fahrt zwei Mal an Schultagen (Mo-Fr) sowie jede Fahrt einmal an schulfreien Tagen, Samstag und Sonn-/Feiertag in einem Kalenderjahr.
- c) Im Regionalbusverkehr eine Erhebung nach lit. b) oder alternativ eine Ein-/Aussteigererhebung durch Fahrpersonal/Erhebungspersonal über mindestens drei Wochen an Schultagen und eine Woche in den Schulferien in einem Jahr mit Erhebung der Einsteiger der unterfallenden Tarife gemäß § 1 aV, der Gesamteinsteiger und der Gesamtaussteiger pro Fahrt. Die erbrachte Pkm-Leistung ergibt sich hierbei aus dem Anteil der Einsteiger der unterfallenden Tarife gemäß § 1 aV zu den Gesamteinsteigern, multipliziert mit der aus den Gesamtein- und -aussteigern ermittelten gesamten Pkm-Leistung.
- d) Ist die Erhebung nach c) unplausibel oder liegt diese nicht fristgerecht vor, so kann die Geschäftsstelle eine Erhebung nach Buchstabe b) veranlassen. Weicht diese um mehr als 15% von den Ergebnissen nach c) ab, so ist die neue Erhebung zu Grunde zu legen und das VU hat die Kosten dieser Erhebung zu tragen.

- Omnibusunternehmen Albert Lankl

- Linie Münchsmünster - Vohburg - Geisenfeld - Wolnzach - Rohrbach - Pfaffenhofen mit den Verkehrsrelationen 255 - 255, 255 - 341, 341 - 255 und 341 - 341

Für diese Linien und Verkehrsrelationen gelten die Regelungen in 1.5 bis 1.7.

1.3.3. Regelungen für die Umsteiger der in die Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299 und 341 ein- und ausbrechenden Linien

Für die in die Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299 und 341 ein- und ausbrechenden Linien gilt, dass ausschließlich für die in Tarifzone 100 ein- und ausbrechenden Linien von Umsteigern von Umsteigern ausgegangen wird und zwar in der Tarifzone 100 ausgegangen wird. Bei Zeitkarten für Schüler gelten die Regelungen in 1.5 und 1.6. Bei allen übrigen Fahrscheinarten wird ein pauschaler Umsteigeranteil von 10% festgelegt.

Der Umsteigeranteil von 10% wird bei folgenden Linien bei allen Fahrkarten von/nach Tarifzone 100 (außer Zeitkarten für Schüler und außer den bereits gemäß 1.3.1 an die INVG vorabzugewiesenen Verkehrsrelationen) angesetzt:

- Regionalbus Augsburg GmbH

- Linie 9112 (Neuburg - Irgertsheim - Ingolstadt)
- Linie 9221 (Riedenburg - Tettenwang - Kösching - Ingolstadt)
- Linie 9226 (Beilngries - Denkendorf - Stammham - Ingolstadt)
- Linie 9223 (Beilngries - Kipfenberg - Wettstetten - Ingolstadt)

1.7 Soweit ein Verkehrsunternehmen aus dem Vertrieb höhere Einnahmen hat als ihm zustehen und es deshalb zum Ausgleich von Beträgen zwischen zustehenden Einnahmen und vertriebenen Einnahmen kommt, werden nur 95% ausgeglichen. 5% verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen als Vertriebsbonus (Ziffer 5.1)

- Linie 9233 (Eichstätt - Buxheim - Ingolstadt)
- Omnibusunternehmen - Reisebüro Josef Spangler oHG
 - Linie 44 (Pöttmes - Königsmoos - Karlshuld - Ingolstadt)
 - Linie 441 (Brunnen - Probfeld - Karlskron - Ingolstadt)
- Omnibus- und Mietwagen GmbH Oswald Buchberger
 - Linie 85 (Hofstetten - Hitzhofen - Eitensheim - Ingolstadt)

Für die 10% Umsteiger wird auf Basis des Nutzungsverhaltens vor Einführung des VGI-Tarifs gemäß Verkaufstatistik der Verkehrsunternehmen je Linie eine mittlere Tarifstufe für die Fahrt von/nach Ingolstadt (Tarifzone 100) festgelegt. In Ingolstadt wird für die INVG-Buslinien lediglich die Fahrt innerhalb der Tarifzone 100 angesetzt. Die Aufteilung der Fahrscheinerlöse erfolgt im Verhältnis der mittleren Tarifstufe im Vor- oder Nachlauf der Umsteigerfahrt sowie der Fahrt innerhalb Ingolstadts, für die pauschal Tarifstufe 1 festgelegt wird. Die Erlöse werden je Linie wie folgt aufgeteilt, wobei der ausgewiesene INVG-Anteil ergänzend zu 1.3.1 direkt der INVG zuzuscheiden ist.

| Verkehrsunternehmen | Linie | mittlere Tarifstufe im Vor-/Nachlauf | Tarifstufe INVG-Bus- linien | Anteil VU Region | A IN |
|---------------------|-------|--|-----------------------------------|---------------------|---------|
| RBA | 9112 | 4,9 | 1 | 0,83 | |
| | 9221 | 5,6 | 1 | 0,85 | |
| | 9226 | 6,3 | 1 | 0,86 | |
| | 9223 | 5,2 | 1 | 0,84 | |
| | 9233 | 4,9 | 1 | 0,83 | |
| Spangler | 44 | 4,7 | 1 | 0,83 | |
| | 441 | 3,5 | 1 | 0,78 | |
| Buchberger | 85 | 5,0 | 1 | 0,83 | |

1.4. Zuschiedung der Einnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVIG

Im Hinblick auf die über den 1.9.2018 fortgeltenden Assoziierungsverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVIG) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist die Zuschiedung der Verkehrseinnahmen im Geltungsbereich dieser Verträge auf die INVIG zwingend erforderlich.

Der Geltungsbereich dieser Verträge umfasst folgende Tarifzonen bzw. die in diesen Tarifzonen liegenden Bahnhöfe/Haltepunkte:

| Tarifzone bis 08/2018 | Tarifzone ab 09/2018 | Bahnhöfe/Haltepunkte |
|-----------------------|----------------------|-----------------------------------|
| 100 | 100 | Ingolstadt Hauptbahnhof, Ingolsta |
| 210 | 211 | Gaimersheim, Eitensheim |
| 210 | 299 | Tauberfeld |
| 230 | 255 | Ernsgaden, Vohburg |
| 240 | 240 | Baar-Ebenhausen |
| 399 | 399 | Weichering |
| 411 | 411 | Adelschlag |
| 499 | 499 | Rohrenfeld |
| 531 | 531 | Münchsmünster |
| 742 | 543 | Rohrbach |
| 554 | 554 | Neuburg |
| 610 | 612 | Eichstätt Bahnhof, Wasserzell |
| 611 | 613 | Eichstätt Stadt, Rebdorf |
| 722 | 724 | Kinding |
| 942 | 743 | Pfaffenhofen |
| 754 | 753 | Unterhausen, Straß-Moos |
| 810 | 813 | Dollnstein |
| 1042 | 842 | Reichertshausen |
| 852 | 853 | Schrobenhausen |
| 857 | 857 | Burgheim |
| 1142 | 943 | Paindorf |

1.4.1. Zuschreibung der Einnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.4

Die Zuschreibung der Einnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß obiger Tabelle in 1.4 ist der Matrix in Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird hierbei je Verkehrsrelation folgende Unterscheidung vorgenommen:

- Zuschreibung gemäß Vorabzuschreibung INVG (1.3)
- Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig
- Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung)
- Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) - VU

1.4.1.1 Zuschreibung gemäß Vorabzuschreibung INVG (1.3)

Alle in der Matrix in Anlage 1 orange markierten Verkehrsrelationen (von/nach Tarifzonen 100 – 299) werden auf Basis der in 1.3 näher beschriebenen Vorabzuschreibung auf die INVG zugeschrieben. Die Aufteilung INVG – EVU auf diesen Verkehrsrelationen erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.4.1.2 Zuschreibung INVG (bzw. EVU) eindeutig

Die Zuschreibung der Einnahmen auf den in der Matrix in Anlage 1 dunkelgrün markierten Verkehrsrelationen zur INVG bzw. zu den jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist eindeutig und erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.4.1.3 Zuschreibung eindeutig (mit Kommentierung)

Die Zuschreibung der Einnahmen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellgrün markierten Verkehrsrelationen ist auf Grundlage der in Anlage 2 dokumentierten

Kommentierungen eindeutig und erfolgt nach den Regeln gemäß 1.4.1.2 (bei EVU) bzw. 1.5ff (bei Busverkehrsunternehmen/VU).

1.4.1.4 Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) – VU

Die Zuschreibung der Einnahmen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellrot markierten Verkehrsrelationen erfordert eine Aufteilung gemäß Anlage 3 zwischen der INVG (bzw. den jeweils betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)) und Busverkehrsunternehmen (VU).

Die Aufteilung erfolgt für die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler nach den Regeln gemäß 1.5.

Die Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise werden im Zeitraum 09 – 12/2018 je Relation im Verhältnis der bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU im Jahr 2017 verkauften Fahrausweise je Fahrausweisart aufgeteilt. Für den Zeitraum 01 – 11/2019 erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der im Zeitraum 01 – 08/2018 bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU verkauften Fahrausweise.

Abweichend von den oben dargestellten Aufteilungsregeln gelten für folgende Verkehrsrelationen gesonderte Regelungen:

- Tarifzone 100 (Ingolstadt) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)
- Tarifzone 813 (Dollnstein) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)

Für die genannten "Via-Beziehungen" erfolgt zunächst die Zuschreibung der Einnahmen zur INVG (bzw. den EVU). Da aber mit den (teureren) Fahrscheinen dieser Via-Beziehungen auch die direkten Busverbindungen genutzt werden

können, ist auch eine anteilige Zuschuldung zu den betroffenen Busunternehmen (VU) vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende Buslinien:

- Verkehrsrelation 100 - 613: Linie X80 der JVB Jäggle Verkehrsbetriebe GmbH und Linie 9233 der Regionalbus Augsburg GmbH
- Verkehrsrelation 813 - 613: Linie 310 der JVB Jäggle Verkehrsbetriebe GmbH und Linie 9231 der Regionalbus Augsburg GmbH.

Da die Nutzung dieser Buslinien mit Fahrscheinen via Tarifzone 612 nicht aus den verkauften Fahrscheinen hervorgeht, sind zur Feststellung der anteiligen Busnutzung Verkehrserhebungen durchzuführen.

Die Verkehrserhebungen sind von einem neutralen Dritten durchzuführen und auszuwerten. Sie müssen mindestens den Anforderungen einer eingeschränkten Vollerhebung nach Ziffer 5 der Hinweise zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 (jetzt § 231) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) entsprechen. Dabei werden als Merkmale statt eines gültigen Schwerbehindertenausweises die Fahrscheine nach Fahrscheinart und Start-, Via- und Zielzone erfasst.

Im Einvernehmen der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der INVG können abweichende Erhebungsstandards vereinbart werden.

Da die Verkehrserhebungen erst nach September 2019 durchgeführt werden können, muss zunächst eine vorläufige Aufteilung bis zum Vorliegen der Erhebungsergebnisse vorgenommen werden. Für Schülerkarten erfolgt die Aufteilung nach 1.5. Für die übrigen Fahrkarten gelten folgende Festlegungen: alle Einzel- und Tageskarten bleiben vollständig bei der INVG bzw. den EVU, für alle Zeitkarten werden je Relation 10% der Einnahmen den betroffenen VU

zugeschieden. Die Aufteilung zwischen den VU erfolgt im Verhältnis der im Jahr 2017 auf den betroffenen Linien verkauften Zeitfahrausweise Erwachsene auf der jeweils relevanten Relation.

1.4.2. Zuschreibung der Einnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.4

Auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen mit EVU-Bedienung gemäß der Tabelle in 1.4 sind direkte Busverbindungen, aber auch Umsteigeverbindungen Bus - Bahn möglich. Eine Ermittlung der Umsteigeverbindungen Bus - Bahn auf Grundlage der verkauften Fahrkarten ist nicht eindeutig möglich. Insoweit erfordert eine Klärung entsprechende Fahrgasterhebungen. Diese sind an den Bahnhöfen/Haltepunkten, die in den Zonen 100 - 299 liegen, nicht nötig, da diese Verkehrsrelationen vollständig in 1.4.1.1 geregelt sind. Darüber hinaus sind Erhebungen nur an solchen Bahnhöfen/Haltepunkten notwendig, an denen ein Umstieg Bus - Bahn durch ein entsprechendes Fahrplanangebot überhaupt möglich ist bzw. an denen im Rahmen der Verbundstarterhebung 2015 ein Umstieg Bus - Bahn festgestellt werden konnte. Insoweit werden die Fahrgasterhebungen nur an folgenden Bahnhöfen/ Haltepunkten durchgeführt:

- Dollnstein
- Eichstätt Stadt
- Kinding
- Neuburg
- Pfaffenhofen
- Rohrbach

- Schrobenhausen

Analog zu 1.4.1.4 gelten hierzu folgende Regelungen: die Verkehrserhebungen sind von einem neutralen Dritten durchzuführen und auszuwerten. Sie müssen mindestens den Anforderungen einer eingeschränkten Vollerhebung nach Ziffer 5 der Hinweise zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 (jetzt § 231) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) entsprechen. Dabei werden als Merkmale statt eines gültigen Schwerbehindertenausweises die Fahrscheine nach Fahrscheinart und Start-, Via- und Zielzone erfasst.

Im Einvernehmen der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der INVG können abweichende Erhebungsstandards vereinbart werden.

Da die Verkehrserhebungen erst nach September 2019 durchgeführt werden können, muss zunächst eine vorläufige Aufteilung bis zum Vorliegen der Erhebungsergebnisse vorgenommen werden. Für Schülerkarten erfolgt die Aufteilung nach 1.5. Für die übrigen Fahrkarten gelten folgende Festlegungen: die Zuschreibung für den Zeitraum September - Dezember 2018 erfolgt rückwirkend auf Grundlage der Erhebungsergebnisse im 4. Quartal 2018. Auf dieser Basis erfolgt auch die vorläufige Zuschreibung für das Jahr 2019. Die endgültige Zuschreibung wird dann auf Grundlage der vollständigen Erhebungsergebnisse (4. Quartal 2018 - 3. Quartal 2019) vorgenommen.

Die Aufteilung zwischen VU und INVG (bzw. EVU) erfolgt nach dem Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Die Zuschreibung der jeweiligen Einnahmen erfolgt direkt zu den betroffenen Busverkehrsunternehmen (für den Abschnitt zwischen Quell- oder Zielzone ohne EVU-Bedienung und Umstiegsbahnhof) und der INVG (für den Abschnitt zwischen Umstiegsbahnhof und Quell- oder Zielzone mit EVU-Bedienung). Den betroffenen

EVU wird der jeweils relevante Fahrabschnitt gemäß den Regeln des Assoziierungsvertrages zugeordnet.

1.5. Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger

1.5.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Die Einnahmen, die auf Schüler/Auszubildende ohne Umstieg entfallen, sind anhand der Bestelldaten der Schulträger (Landratsämter, Schulverbände, Gemeinden, Schulen) ermittelbar. Die auf die einzelnen Verkehrsunternehmen entfallenden kassentechnischen Einnahmen ergeben sich unmittelbar aus den Bestelldaten der Schulträger und verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen. Um einen vollständigen Überblick über alle Einnahmen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs zu erhalten und eine umfassende Einnahmenabrechnung zu gewährleisten, werden die Einnahmen von den Schulträgern und den Verkehrsunternehmen an die beauftragte Geschäftsstelle gemeldet. Die Geschäftsstelle führt einen Abgleich der Einnahmen durch.

Soweit im Einzelfall ein anderes als das Verkehrsunternehmen, bei dem die jeweiligen Schülerkarten bestellt werden, auf den die bestellten Schülerkarten betreffenden Verkehrsrelationen ebenfalls Beförderungsleistungen für diese Schüler erbringt (Parallelverkehr), so wird ihm auf Antrag und geeignetem Nachweis relationsbezogen ein Einnahmenanteil zugeschrieben.

1.5.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Für die Schüler/Auszubildende, die von mehr als einem Verkehrsunternehmen befördert werden, bestellen die Schulträger im Regelfall die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei demjenigen Verkehrsunternehmen, bei dem der Einstieg am Wohnort des Schülers/Auszubildenden erfolgt. Im Einzelfall können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen und dem

Schulträger abweichende Regeln in Schriftform getroffen werden. Über abweichende Regelungen ist die EAV-Stelle zu informieren.

Die Schüler/Auszubildenden mit Umstieg(en) werden von den Schulträgern in einer separaten Excel-Tabelle gemäß einheitlicher Mustervorlage erfasst.

Die Excel-Liste muss monatlich unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen sowie sonstigen relevanten Änderungen (z.B. Änderung des Fahrwegs bei Umzug) fortgeschrieben werden.

Die Excel-Listen sind von den Schulträgern zwecks Einnahmenaufteilung an die vom Zweckverband beauftragte Stelle zu melden.

Die Einnahmenaufteilung umfasst ein monatliches Clearingverfahren, so dass zeitnah ein Zahlungsausgleich zwischen den betreffenden Verkehrsunternehmen erfolgen kann. Die zu leistenden Ausgleichszahlungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats an den Zweckverband VGI geleistet und von diesem an die Ausgleichsempfänger unverzüglich weitergeleitet. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der monatliche Zahlungsausgleich zunächst auf Basis der von den Landratsämtern zu Beginn des jeweiligen Schuljahres übermittelten Excel-Umsteigerlisten für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Nach Ablauf eines Schuljahres wird auf der Basis der von den Landratsämtern fortgeschriebenen Excel-Umsteigerlisten durch die EAV-Stelle der Spitzausgleich ermittelt und zusammen mit dem Zahlungsausgleich im Folgemonat abgerechnet.

1.5.3. Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten)

Nach den Beförderungsbedingungen der DB werden B/S-Zeitkarten für Verbindungen ausgegeben, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung genutzt werden kann bzw. aneinander anschließen, soweit

die Gesamtstrecke nicht innerhalb eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt, soweit es sich bei dem Busverkehr nicht um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a des Personenbeförderungsgesetzes handelt und eine vertragliche Regelung zwischen den EVU und den betroffenen VU besteht. In der Region Ingolstadt besteht eine solche Vereinbarung lediglich zwischen DB und RBA.

Die Bus-/Schiene-Zeitkarten wurden ausschließlich durch den Landkreis Eichstätt bestellt. Ab dem 1.9.2018 liegt die Gesamtstrecke der zu befördernden Schüler des Landkreises Eichstätt im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs, so dass keine Bestellung von B/S-Zeitkarten mehr durch den Landkreis Eichstätt beim ABO-Center der DB in Stuttgart erfolgt.

Gemäß den Beförderungsbedingungen für die B/S-Zeitkarten gelten sie bisher ausschließlich für Beförderungen auf Buslinien der RBA und der DB Regio AG. In dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen der DB bzw. DB Regio AG sind linien- und Fahrkarten gattungsspezifische Einnahmenaufteilungsschlüssel festgelegt.

Im Hinblick auf die Einnahmenaufteilung ab 1.9.2018 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Landkreis Eichstätt kennzeichnet die Schüler/Auszubildende, die bisher B/S-Zeitkarten erhalten haben in seinen Bestellungen, so dass erkennbar ist, um welche RBA-Linie und Fahrkartengattung es sich bisher handelte. Die ehemaligen B/S-Zeitkarten werden seitens des Landkreises Eichstätt bei der RBA bestellt.

Die Einnahmenaufteilung wird im Einvernehmen zwischen den EVU und der RBA geregelt. Die bislang vertraglich vereinbarten Aufteilungsschlüssel (Altschlüssel) werden derzeit seitens der Verfahrensbeteiligten bundesweit geprüft.

Bis zu einer Einigung finden die Altschlüssel für die monatlichen Abschlagszahlungen Anwendung.

Der den EVU zugeordnete Einnahmenanteil ist der INVG zuzuscheiden, die diese im Rahmen des Assoziierungsvertrages mit den betroffenen EVU verrechnet.

1.6. Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende

Es wird zum Einführungstermin des VGI-Tarifs (01.09.2018) davon ausgegangen, dass noch keine Auswertung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit Hilfe der Stammkarten erfolgen kann. Sobald eine solche Auswertung möglich ist, kann eine Anpassung der nachstehenden Regelung auf Basis der Stammkarten erfolgen.

1.6.1. Schüler ohne Umstieg

Basierend auf der Annahme, dass keine genauen Informationen über den Start und Zielort der Schüler/Auszubildenden bekannt sind, ist eine Aufteilung der Einnahmen anhand der Startzone und der Zielzone vorgesehen. Dazu werden die Verkäufe aus 1.5 als Basis herangezogen um die Verteilung der Einnahmen für die Relation von Startzone nach Zielzone (ggfs. Viazone) zu ermitteln und die Einnahmen nach 1.6.1 nach diesem Verhältnis auf die betroffenen Unternehmen zu verteilen.

1.6.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Die Verteilung der Einnahmen bei selbstzahlenden Schülern/Auszubildenden erfolgt analog den Kriterien für Schüler/Auszubildende ohne Umstieg gemäß 1.6.1.

1.7. Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise

Die nach Aufteilung gemäß 1.3 - 1.6 verbleibenden Einnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise umfassen die Einzelfahrkarten (mit Tageskarten), Mehrfahrtenkarten sowie die Monats- und Wochenkarten für Erwachsene.

Die Einnahmen, die auf diese Fahrkartenarten entfallen, werden nach folgenden altmengen-basierten und mit VGI-Preisen für 2017 bewerteten prozentualen Einnahmenanteilen aufgeteilt:

| Fahrkartenart | Buch-berger | Jäggle | Lankl | Seitz | Spangler | RBA | RBO | Zins-meister | Amann | Stan mei |
|-------------------------------------|-------------|--------|-------|-------|----------|-----|-----|--------------|-------|----------|
| Einzelfahrkarten (Erwachsene; Kind) | | | | | | | | | | |
| Mehrfahrtenkarten (8er; 10er) | | | | | | | | | | |
| Monatskarten Erwachsene | | | | | | | | | | |
| Wochenkarten Erwachsene | | | | | | | | | | |

2. Verfahren Einnahmenmeldung

2.1 Die erzielten Einnahmen sind nach der zurückgelegten Strecke (soweit erhoben), Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der Geschäftsstelle monatlich bis zum 10. eines Nachmonats per Datensatz gemäß einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen einheitlichen Datenformat zu melden.

2. Verfahren der Einnahmenmeldung

2.1. Monatsmeldungen

Die erzielten Einnahmen sind nach **Relationen**, Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der **EAV-Stelle** monatlich bis zum 10. eines Nachmonats per Datensatz gemäß **dem** von der **EAV-Stelle** vorgegebenen einheitlichen Datenformat von den Verkehrsunternehmen zu melden (**siehe Anlage 4**).

2.2 Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.

2.3 Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze incl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an eine von der Geschäftsstelle vorgegebene und gepflegte Datenbank bis zum 28.2. eines Folgejahres zu melden. Die

Daten müssen mindestens enthalten:

- Datum, Uhrzeit
- Linie und Fahrtnummer bzw. Automatenstandort bzw. Vertriebsstelle
- Startzone, Starthaltstelle und soweit vorhanden Zielzone, Zielhaltestelle
- Tarifgattung
- Preisstufe
- Bruttobetrag
- USt.-Satz
- Nr. Fahrkartenrohling
- Fortlaufende eindeutige Identifikationsnummer

Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.

Bei nicht fristgerechter Meldung werden die erzielten Einnahmen auf der Basis der bislang gemeldeten Daten geschätzt. Bei Vorliegen der Echtdaten werden die geschätzten Erlöse durch diese ersetzt.

2.2. Jahresmeldungen

Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze inkl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an die EAV-Stelle gemäß dem vorgegebenen einheitlichen Datenformat bis zum 28.2. eines Folgejahres zu melden (siehe Anlage 5 - sog. "13. Meldung"). Bei verspäteter Meldung oder Nicht-Meldung der Vertriebsdatensätze gelten die Bestimmungen aus 3. (zweiter Absatz).

Die Daten müssen mindestens enthalten:

- Datum, Uhrzeit
- Linie und Fahrtnummer bzw. Automatenstandort bzw. Vertriebsstelle
- Startzone und Zielzone sowie ggfs. Viazone
- Tarifgattung/Fahrscheinart
- Preisstufe
- Bruttobetrag

Die Jahresmeldungen werden durch die EAV-Stelle im Auftrag des Zweckverbands geprüft und testiert.

3. Verfahren Einnahmenclearing

3.1 Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

3.2 Wird eine Linie erstmalig einbezogen oder die Einnahmenaufteilung erstmalig angewandt, so findet ein unterjähriger Ausgleich nur statt, wenn das Verkehrsunternehmen glaubhaft darlegt, dass der nach Einnahmenaufteilung zustehende Erlösanteil mindestens 25%, mindestens jedoch 2.000 Euro je Monat (= 24.000 Euro pro Jahr) höher ist, als der selbst vertriebene Erlösanteil. Die Geschäftsstelle legt die Höhe des monatlichen Ausgleichs und die Beträge je abgebender Linie/VU fest.

3. Verfahren Einnahmenclearing

3.1. Grundsätze

Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

3.2. Monatlicher Ausgleich

Die Ermittlung der monatlichen Ausgleichsbeträge erfolgt nach den in 1 festgelegten Grundsätzen durch die EAV-Stelle nach Meldung aller Vertriebsdaten gemäß 2.1 bis zum Ende des jeweiligen Nachmonats und teilt diese den Unternehmen mit. Die zu leistenden Ausgleichszahlungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats an den Zweckverband VGI geleistet und von diesem an die Ausgleichs-empfänger unverzüglich weitergeleitet.

Sofern ein zahlungspflichtiges Unternehmen bis zum 10. Werktag nach Bekanntgabe der Meldung nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, kürzen die Zweckverbands-mitglieder die Zahlung für die Schülermonatskarten an das Verkehrsunternehmen entsprechend. Einwendungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung. Säumige Zahlungen werden mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zugunsten der oder des Zahlungsempfänger(s) verzinst.

Wird eine Linie erstmalig einbezogen oder die Einnahmenaufteilung erstmalig angewandt, so findet ein unterjähriger Ausgleich nur statt, wenn das Verkehrsunternehmen glaubhaft darlegt, dass der nach Einnahmenaufteilung zustehende Erlösanteil mindestens 25%, mindestens jedoch 2.000 Euro je Monat

3.3 Der Jahresausgleich erfolgt durch die Geschäftsstelle nach Vorlage aller Vertriebsdaten (Ziffer 2.3) bis zum 30.4. eines Folgejahrs. Hier legt die Geschäftsstelle die entsprechend Ziffer 1.1 bis 1.4 zustehenden Einnahmenanteile, den Vertriebsbonus nach Ziffer 1.5 und die jeweils vertriebenen Fahrausweisumsätze nach Verbundtarif fest. Hieraus ergeben sich die zu leistenden Ausgleichsbeträge. Unterzahlungen werden von der Geschäftsstelle geleistet, Überzahlungen sind an die Geschäftsstelle zu leisten. Die Leistungen erfolgen jeweils incl. Umsatzsteuer.

3.4 Die Über- bzw. Unterzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die Geschäftsstelle zu leisten. Einwendungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung. Säumige Zahlungen werden mit fünf Prozentpunkte über den Basiszinssatz verzinst.

(= 24.000 Euro pro Jahr) höher ist, als der selbst vertriebene Erlösanteil. Die EAV-Stelle legt die Höhe des monatlichen Ausgleichs und die Beträge je abgebende Linie **und** VU fest.

3.3. Jahresausgleich

Der Jahresausgleich erfolgt durch die EAV-Stelle nach Vorlage aller geprüften und testierten Vertriebsdaten **gemäß 2.2** bis zum 30.4. eines Folgejahres. **Hierzu** legt die **EAV-Stelle** die entsprechend 1.1 bis **1.7** zustehenden Einnahmenanteile und die jeweils vertriebenen Fahrausweisumsätze nach Verbundtarif fest. Hieraus ergeben sich die **Spitzenjahresausgleichsbeträge**.

Die Ausgleichszahlungen seitens der Verkehrsunternehmen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die EAV-Stelle zu leisten. Der Spitzenausgleich sowie etwaige Sanktionen erfolgen analog den Regelungen der Monatsausgleiche nach 3.2.

3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen

Sofern ein Verkehrsunternehmen aufgrund der von der EAV-Stelle gemäß dieser Einnahmenaufteilungsrichtlinie monatlich vorläufig durchgeführten Einnahmenaufteilung gemäß 3.2 oder nach Vorliegen der Jahresabrechnung gemäß 3.3 schriftlich Einspruch bei dem VGI-Rat anmeldet, so findet ein von der EAV-Stelle moderiertes Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Unternehmen statt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere das Honorar der EAV-Stelle trägt das beantragende Verkehrsunternehmen. Das Ergebnis der Schlichtung ist dem VGI-Rat zwecks Beschlussfassung vorzulegen. Die

4. Vertriebsverpflichtung

4.1 Jedes VU ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs verbundweit zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.

4.2 Betreibt das VU keinen Vorverkauf, so ist es verpflichtet, Anträge für Zeitfahrausweise im Fahrzeug entgegenzunehmen und spätestens am nächsten Werktag der Geschäftsstelle weiterzuleiten. Diese gibt die beantragten Fahrausweise im eigenen Namen aus.

5. Vertriebsberechtigung

5.1 Jedes VU ist berechtigt, Verbundfahrausweise jeweils auch im Namen und auf Rechnung des befördernden Unternehmens auszugeben. Soweit Fahrausweise für andere VU vertrieben werden, erfolgt ein Vertriebsbonus von 5% auf den Nettofahrgeldwert zzgl. Umsatzsteuer (Ziffer 1.5).

5.2 Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf das Bedienungsgebiet des jeweiligen Betreibers begrenzt. Bei Vorhandensein von Stadtbusverkehren kann der Betreiber des betreffenden Stadtbusbündels den Vertrieb im Stadtgebiet ausschließlich für sich beanspruchen. Dies gilt

Einnahmenaufteilungsrichtlinie ist je nach Schlichtungsergebnis zu ändern oder zu ergänzen.

4. Vertrieb

4.1. Vertriebsverpflichtung

Jedes **Verkehrsunternehmen** ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs **im gesamten VGI-Tarifgebiet** zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.

4.2. Vertriebsberechtigung

Jedes VU ist berechtigt und verpflichtet, **Fahrausweise** jeweils auch im Namen und auf Rechnung eines anderen befördernden Unternehmens, **das den VGI-Tarif anwendet**, auszugeben.

Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf den **Geltungsbereich des VGI-Tarifs – also die Territorien der Mitglieder des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt** - begrenzt.

nicht für Haltepunkte des Schienenverkehrs einschließlich dort gelegener Kundenzentren, Fahrausweisagenturen und dergleichen.

5.3 Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch ein von der Verbundgesellschaft festgelegtes VU. Es soll jeweils das VU den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

5.4 Der Vertrieb von Fahrausweisen über Internet und Smartphone erfolgt zentral durch ein von der Verbundgesellschaft festgelegtes VU. Es soll jeweils das VU den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

6. Anforderungen an den Vertrieb

Beim Vertrieb von Fahrausweisen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift Verbund Region Ingolstadt sind branchenübliche, revisions sichere Standards zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

- Zulassung Drucker/Notwendigkeit EFAD
- Notverkauf/Verkauf vom Block

Der Vertrieb von E-Tickets erfolgt ausschließlich durch eine Softwareanwendung (App) der INVG und gilt zunächst nur in der Tarifzone 100. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Gebiet des VGI-Tarifs bleibt weiteren Ausbaustufen vorbehalten.

Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch die **vom VGI-Rat** festgelegten Verkehrsunternehmen. Es soll jeweils das Verkehrsunternehmen den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

4.3. Anforderungen an den Vertrieb

Beim Vertrieb von Fahrausweisen im Anwendungsbereich **des VGI-Tarifs** sind branchenübliche, revisions sichere Standards zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

- Zulassung der Drucker
- Notverkauf/Verkauf vom Block

- Fälschungssicheres Papier
- Erfassung Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird entsprechend dem Beschluss des Zweckverbands vom 27.11.2015 von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH wahrgenommen.

- fälschungssicheres Papier
- Erfassung **und Speicherung der** Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

Darüber hinaus sind die spezifischen Festlegungen des VGI-Verkaufshandbuches einzuhalten.

5. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI - Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die restliche Richtlinie davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Anlagen:

1. Verkehrsrelationen zu 1.4.1
2. Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen zu 1.4.1.3
3. Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis zu 1.4.1.4
4. Muster für die monatliche Meldung der Einnahmen an die EAV-Stelle

5. Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle